

# Landesverband Sächsischer Angler e.V.



Richtlinie für die

## VERBANDSGEWÄSSERAUFSICHT (VGA)

### VGA-RiLi

Beschlossen durch das Präsidium des LV Sächsischer Angler e.V. am 16.01.2014

Erarbeitet von René Häse & Jens Felix unter Mitarbeit von: Hans-Rainer Ullrich, Dietmar Riedel, Dieter Thomas, Thomas Rämisch  
Überarbeitet: Vertreter aller Regionalverbände, VGA-Beratung am 23.10.2013

## **§1 Grundlagen**

Diese Rahmenrichtlinie

- bildet die Handlungsgrundlage für die fischereiausübungsberechtigten Regionalverbände im Zusammenhang mit Fragestellungen zur Thematik der Verbandsgewässeraufsicht (nachfolgend VGA),
- hat ihre rechtliche Grundlage im Zusammenhang mit den aktuellen fischereigesetzlichen Regelungen des Freistaates Sachsen, der Verbandssatzungen, der Gewässerordnung, der Veröffentlichung der Verbände sowie dem aktuellen Handbuch der Verbandsgewässeraufsicht des Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA),
- regelt im Zuständigkeitsbereich der fischereiausübungsberechtigten Regionalverbände die Aufgaben, Kompetenzen und sonstigen Belange der Verbandsgewässeraufseher (nachfolgend VGAer)
- steht mit den regionalverbandsspezifischen Richtlinien über dem Handbuch der VGA des LVSA.

## **§2 Definition und Geltungsbereich**

- (1) Die VGA ist eine durch den jeweiligen fischereiausübungsberechtigten Regionalverband legitimierte Aufsicht, welche auf die Einhaltung der Regelungen der Gewässerordnung und sonstiger Verbandsbestimmungen, der fischereigesetzlichen Regelungen sowie sonstiger Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsens achtet.
- (2) Der Geltungsbereich der VGA erstreckt sich auf:
  - a) Gewässer der Regionalverbände
  - b) Gewässer verbandseigener Gesellschaften
  - c) Gewässer mit entsprechenden Vereinbarungen der Regionalverbände
- (3) Gewässer im Sinne dieser Richtlinie sind Angelgewässer gemäß Gewässerverzeichnis des LVSA, Gewässer mit Sondergenehmigung, Fischereipachtgewässer und Aufzuchtgewässer.

## **§ 3 Organe der Verbandsgewässeraufsicht**

- (1) Organe der VGA unter dem Dach des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. sind
  - a) Die Regionalverbände bzw. deren satzungsgemäße Vertreter
  - b) Die Referenten der VGA in den Regionalverbänden bzw. der jeweilige Regionalverbandsobmann für die VGA (VGA-Referent)
  - c) Die Obmänner in den Regionen des jeweiligen Regionalverbandes (Kreisobmänner)
  - d) Die VGAer des Regionalverbandes (VGA-Verband)
  - e) Die VGAer der Vereine (VGA-Vorstand)
- (2) Organe der VGA erhalten einen Ausweis der Verbandsgewässeraufsicht. Dieser Ausweis ist grundsätzlich das Eigentum des Regionalverbandes. Er legitimiert den Ausweisinhaber zur Durchführung der praktischen Kontrolle nach Maßgabe der Inhalte dieser Richtlinie.

- (3) Die Tabelle im Anhang dieser VGA-RiLi bildet die Rahmenvorgabe für die VGA der fischereiausübungsberechtigten Regionalverbände.

#### **§ 4 Grundsätzliches zur Bestellung und Ausscheiden als VGA**

- (1) Kriterien zur Bestellung als VGAer sind:

- Volljährigkeit
- bestehende Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein eines mittelbaren Mitglieds des LVSA
- charakterliche Eignung
- fachliche Eignung und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
- Interesse und Zeit für die bestehenden Aufgaben
- Bereitstellung der Kontaktdaten (Mail, Telefon)

- (2) Der VGAer scheidet als solcher aus, wenn ein Sachverhalt gemäß der im Anhang befindlichen Tabelle erfüllt ist. Der VGA-Ausweis ist dem Regionalverband in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Aufforderung des Regionalverbandes an diesen zurückzusenden.

- (3) Inhalte dieses Paragraphen sind satzungsgemäß laufende Verbandsgeschäfte des Regionalverbandes.

#### **§ 5 Grundsätzliches zu Aufgaben, Rechten und Pflichten als VGA**

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten des VGAer ergeben sich aus den einschlägigen fischereigesetzlichen Regelungen des Freistaates Sachsen, der Verbandssatzungen, der Gewässerordnung, der Veröffentlichung der Verbände sowie dem aktuellen Handbuch der Verbandsgewässeraufsicht des Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA)
- (2) Der VGAer während der Kontrolltätigkeit, ist grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen fischereiausübungsberechtigten Verbandes tätig.
- (3) Näheres regelt die Tabelle im Anhang dieser Richtlinie.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Haushaltsplan und den Beschlüssen der jeweiligen Regionalverbände.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums des LVSA gem. § 9 der Satzung am 16.01.2014 in Kraft.

**ANLAGE:**

	<b>Organe der VGA</b>	<b>Vorschlagsrecht</b>	<b>Ausscheiden</b>	<b>Aufgaben, Rechte und Pflichten</b>
<b>A</b>	Regionalverband; vertreten durch Präsidium	----	----	- Fischereiausübungsberechtigter gem. Satzung - Bearbeitung und Weiterleitung OWiG gem. §35 SächsFischG an LfULG Ref. 35 - Bestellung von B, C, D, E - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage)
<b>B</b>	Referent der VGA/Regionalver- bandsobmann	durch A	durch A	<i>Gründe für das Ausscheiden*</i> - Koordinierung von C - Bindeglied zwischen A und C - Bearbeitung und Weiterleitung OWiG gem. §35 SächsFischG an LfULG Ref. 35 - gemäß §3 (2) VGA-RiLi - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage) - Vorbereitung, Fortschreibung und Durchführung Schulungen für C, D und E - Abhalten von mind. 1 Schulung im Kalenderjahr - Ausgabe der VGA-Ausweise an D und E und Vornehmen der Einweisung - Koordinierung von D - Bindeglied zwischen B, D und E - Sichten, Vervollständigen und Weiterleitung von Anzeigen an A - Weiterleitung OWiG gem. §35 SächsFischG an A - Durchführung von Schulungen für D und E - gemäß §3 (2) VGA-RiLi - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage) - Koordinierung und Durchführung von Gemeinschaftskontrollen - Führung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber B - Ausgabe der VGA-Ausweise an D und E und Vornehmen der Einweisung - gemäß §3 (2) VGA-RiLi - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage) - Führung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber C - Teilnahme an mind. 1 Schulung im Zeitraum der Geltungsdauer des VGA-Ausweises - gemäß §3 (2) VGA-RiLi, jedoch nur an den vom Verein zu betreuenden Gewässern oder in Verdachtsfällen - gemäß Handbuch der VGA (aktuelle Auflage) - Teilnahme an mind. 1 Schulung im Zeitraum der Geltungsdauer des VGA-Ausweises
<b>C</b>	Obmänner (Zielstellung: 4 Kreisobmänner je Landkreis)	durch B in Abstimmung mit A	durch A	
<b>D</b>	VGA Verband	durch B und C in Abstimmung mit Verein	durch A oder C	
<b>E</b>	VGA Vorstand	durch Verein in Abstimmung mit B	durch Verein oder A	
<p><b>Bemerkungen :</b>  <u>*Gründe für das Ausscheiden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Tod</li> <li>• automatisch nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises</li> <li>• auf eigenen Wunsch</li> <li>• bei Nichtabgabe des Tätigkeitsberichtes (bezieht sich auf C und D)</li> <li>• bei Nichterfüllung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten</li> <li>• bei Verstößen gegen die Grundlagen gem. §1 und § 4 Abs. 1 VGA-RiLi</li> <li>• bei Vereinswechsel (nur bei E)</li> </ul>				